

KKH-Allianz (Ersatzkasse)  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse)

Der Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) hat am 2. September 2011 den 15. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 16. September 2011 unter dem Geschäftszeichen II3-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

15. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

1) § 24a § 24a wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 24a – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- (1) Die Kasse gewährt Versicherten, die regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten oder von der Kasse jeweils festgelegte qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention in Anspruch nehmen, einen Bonus. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfolgt auf Antrag. Die gleichzeitige Teilnahme an unterschiedlichen Varianten des Bonusprogramms ist nicht möglich. Den Versicherten wird zu Beginn der Teilnahme ein Bonusheft ausgehändigt, in dem die bonifizierbaren Leistungen vom Leistungserbringer oder der im Bonusheft genannten Stelle nachzuweisen sind.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass für einen Teilnahmezeitraum von zwölf Monaten die Inanspruchnahme von mindestens drei der im Absatz 3 genannten Maßnahmen nachgewiesen wird, wobei die Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen zu keinem höheren Bonus führt, soweit im Folgenden oder in den Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (3) Bonifiziert wird die Inanspruchnahme einer der nachfolgend genannten Maßnahmen mit jeweils 200 Bonuspunkten:
  - a) ärztliche Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V,
  - b) Krebsfrüherkennungsuntersuchung im Sinne von § 25 Absatz 2 SGB V,

- c) Kinderuntersuchung gemäß § 26 Absatz 1 SGB V,
  - d) ergänzende Untersuchung zu den Kinderuntersuchungen gemäß § 26 Absatz 1 SGB V (Untersuchungen U7a, 10 und 11 sowie die Jugenduntersuchung J2 entsprechend den inhaltlichen Festlegungen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte),
  - e) tauchsportärztlicher Gesundheits-Check oder der Ergometertest im Fitnessstudio,
  - f) zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung gemäß §§ 21, 22 und 55 SGB V,
  - g) professionelle Zahnreinigung,
  - h) Schutzimpfung (nach § 20d SGB V oder nach § 24 Absatz 6 der Satzung) ,
  - i) anerkanntes Schulungsprogramm zur Brustselbstuntersuchung,
  - j) regelmäßige Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs und/oder einer Rückbildungsgymnastik,
  - k) von Fachpersonal durchgeführter Sehtest,
  - l) regelmäßige sportliche Aktivität (aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Betriebssportgruppe oder Sportverein, Teilnahme am Hochschulsport, andere Institution mit qualitätsgesicherten Leistungen),
  - m) regelmäßige Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Entwicklungsförderung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren (PEKIP<sup>®</sup>, Babyschwimmen, Babymassage),
  - n) Leistungsnachweis des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletikverbandes, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turner-Bundes, des Deutschen Wanderverbandes oder des Bundes Deutscher Radfahrer.
- (4) Der Bonus wird als Sach- oder Geldleistung gewährt. Jeder Bonuspunkt entspricht bei Gewährung einer Geldprämie 0,05 €.
- (5) Um Versicherten einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, kann einmalig ein Bonus vorschussweise gewährt werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Erklärung der Teilnahme des Versicherten, mit der der Versicherte die Teilnahmebedingungen anerkennt und sich zum Erwerb der erforderlichen Mindestpunkte verpflichtet. Die vorschussweise Gewährung erfolgt mit der Nebenbestimmung, dass der Versicherte innerhalb von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen durchführt und dies der KKH-Allianz gemäß Absatz 1 Satz 4 nachweist. Entsprechend kann zusätzlich eine vorschussweise Bonusgewährung bei in der Satzung festgelegten besonderen Varianten der Teilnahme am

Bonusprogramm gewährt werden, wenn diese sich über einen Mindestzeitraum von einem Jahr erstrecken. Der Bonus wird unter Beachtung der §§ 44 ff SGB X zurückgefordert, wenn die Nebenbestimmung nicht erfüllt wird.

- (6) Werden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Bonuspunkte erworben, verfallen die bis dahin vom Versicherten erworbenen Bonuspunkte. Bonuspunkte verfallen auch, wenn die Versicherung bei der KKH-Allianz endet und die gesammelten Punkte nicht bis zum Ablauf der Versicherung gegen eine Prämie eingelöst werden.
- (7) Familien (bei der Kasse versicherte Ehegatten oder Lebenspartner und ihre Kinder, wenn diese das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben) können das gemeinsame Sammeln von Punkten beantragen. Jeder Familienangehörige erhält ein eigenes Bonusheft, auf dem die Leistungen nachgewiesen werden. Abweichend von Absatz 2 ist Voraussetzung für den Anspruch auf eine Prämie, dass ein volljähriger Sammler 600 Punkte, der zweite volljährige Mitsammler 400 Punkte und jeder minderjährige Versicherte 200 Punkte sammelt.
- (8) Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf Antrag der Bonus als Geldleistung im Rahmen eines Kinder-Gesundheitskontos gewährt.
  - a) Die Mindestlaufzeit des Kinder-Gesundheitskontos beträgt ab dem Tag der Anmeldung drei Jahre. Während dieser Laufzeit können Punkte für bis zu 15 bonifizierbare Maßnahmen gemäß Absatz 3 gesammelt werden. Werden bestimmte Maßnahmen wiederholt in Anspruch genommen, ist eine Berücksichtigung nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr möglich.
  - b) Eltern und Großeltern des Kindes, die ebenfalls bei der Kasse versichert sind, können zusätzliche Bonuspunkte zu den vom Kind gesammelten Punkten auf das Konto übertragen. Nach Ablauf eines Sammelzeitraums von drei Jahren werden alle vom Kind in dem betreffenden Zeitraum gesammelten Bonuspunkte verdoppelt (Vorsorgebonus).
  - c) Eine Auszahlung vom Kinder-Gesundheitskonto erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf der Mindestlaufzeit, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wird das Kinder-Gesundheitskonto vor Ablauf der dreijährigen Mindestlaufzeit aufgelöst, wird kein zusätzlicher Vorsorgebonus gewährt. Es werden dann im ersten Jahr maximal 20 €, im zweiten Jahr maximal 60 € und im dritten Jahr maximal 150 € ausgezahlt.
  - d) Absatz 6 Satz 1 findet keine Anwendung. Außerdem sind abweichend von Absatz 2 nicht mindestens drei Maßnahmen pro Teilnahmezeitraum von zwölf Monaten erforderlich.
- (9) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag am Bonusprogramm "Pro Boni Maxi" teilnehmen.

- a) Der Teilnahmezeitraum beträgt ab dem Tag der Anmeldung 24 Monate. Für die Zeit der Teilnahme wird jede der in Absatz 3 genannten Maßnahmen innerhalb von einem Kalenderjahr nur einmal angerechnet. Maximal werden acht Maßnahmen bonifiziert. Für jede bonifizierbare Maßnahme werden 400 Bonuspunkte gutgeschrieben. Um eine Prämie zu erhalten, müssen innerhalb des Teilnahmezeitraums mindestens sechs nach Satz 2 anrechenbare Maßnahmen in Anspruch genommen worden und damit eine Punktzahl von 2.400 Bonuspunkten erreicht worden sein. Auf die Verteilung der Maßnahmen innerhalb des Teilnahmezeitraums kommt es nicht an. Die Prämienauszahlung kann erst nach Ablauf des Teilnahmezeitraums beantragt werden.
  - b) Wurden innerhalb des Teilnahmezeitraums von 24 Monaten nicht mindestens sechs Maßnahmen durchgeführt und nachgewiesen, kann der Versicherte für die in Anspruch genommenen Maßnahmen Bonuspunkte nach den Regelungen der Absätze 1 bis 6 erhalten und einlösen.
  - c) Die Teilnahme endet nach Ablauf von 24 Monaten. Die Teilnahme endet vorzeitig mit Beendigung der Versicherung bei der KKH-Allianz. Ein Bonusanspruch besteht dann lediglich nach den Regelungen der Absätze 1 bis 6. Die gesammelten Bonuspunkte können auch in diesem Fall lediglich bis zum Ablauf der Versicherung gegen eine Prämie eingelöst werden.
- (10) Die nähere Ausgestaltung der vorstehenden Regelungen erfolgt in allgemeinen Teilnahmebedingungen, die dem Versicherten im Zusammenhang mit der Anmeldung ausgehändigt werden."

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 15. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) am 2. September 2011 beschlossen.

Hannover, den 2. September 2011

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh-allianz.de](http://www.kkh-allianz.de) veröffentlicht am 30.09.2011.